

Gebührenreglement

Gemeindeverband Schulimont

Inhaltsverzeichnis

ALLGEMEINES	3
GEGENSTAND.....	3
BEMESSUNG.....	3
GEBÜHRENSCHULDNERIN / GEBÜHRENSCHULDNER	4
ERHEBUNG	4
GEBÜHRENBEREICHE.....	5
VERSCHIEDENES	5
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	5
AUFLAGEZEUGNIS	7

Allgemeines

Gegenstand

Grundsatz

Art. 1 ¹ Der Gemeindeverband Schulimont erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.

² Er verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefongebühren, Spesenentschädigungen, Expertenonorare und Publikationskosten.

³ Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

Bemessung

Kostendeckung Verhältnismässigkeit

Art. 2 ¹ Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (hundertfünfzig Prozent der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).

² Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

³ Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Bemessungsarten

Art. 3 ¹ Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.

² Vorbehalten bleibt die sinngemässe Anwendung von eidgenössischen und kantonalen Rahmengebühren.

Gebühren nach Aufwand

Art. 4 ¹ Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.

² Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:

- a) für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I,
- b) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II.

³ Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.

⁴ Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

- Pauschalgebühren **Art. 5** ¹ Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.
- ² Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) um mehr als zehn Punkte angestiegen ist, passt der Gemeindeverband Schulimont die Pauschalgebühr der Teuerung an. Es ist vom LIK zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes auszugehen.

Gebührensuldnerin / Gebührenschuldner

- Art. 6** Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

Erhebung

- Erlass der Gebühr **Art. 7** Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann die Schulkommission auf Gesuch hin im Einzelfall davon ganz oder teilweise absehen.
- Inkasso **Art. 8** ¹ Der Gemeindeverband Schulimont stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.
- ² Der Gemeindeverband Schulimont kann die Schuldnerin oder den Schuldner mahnen.
- ³ Beahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt der Gemeindeverband Schulimont geschuldete Gebühren und Auslagen.
- ⁴ Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt der Gemeindeverband Schulimont die Schuldnerin oder den Schuldner
- Kostenvorschuss **Art. 9** Der Gemeindeverband Schulimont kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.
- Benachrichtigung **Art. 10** Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.
- Fälligkeit **Art. 11** Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.
- Zahlungsfrist **Art. 12** Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

Verzugszins	Art. 13 Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.
Verjährung	Art. 14 ¹ Die Gebühren verjähren 10 Jahre nach ihrer Fälligkeit. ² Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen. ³ Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. ⁴ Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.

Gebührenbereiche

Verschiedenes

Gebührentarif	Art. 15 Nach Massgabe dieses Reglementes beschliesst der Gemeindeverband Schulimont in einem Gebührentarif (Verordnung) die Höhe der Gebühren für Mahnungen und Verfügungen.
---------------	---

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Gebührentarif	Art. 16 ¹ Nach Massgabe dieses Reglementes beschliesst der Gemeindeverband Schulimont in einem Gebührentarif (Verordnung) die Aufwandgebühr I und die Aufwandgebühr II pro Stunde. ² Der Gemeindeverband Schulimont setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Kanzleigebühren (Fotokopien etc.) und gemeindeeigene Spesenentschädigungen im Gebührentarif fest. ³ Der Gemeindeverband Schulimont beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gebührentarifs.
Übergangsbestimmung	Art. 17 Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglementes eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.
Inkrafttreten	Art. 18 ¹ Die Abgeordnetenversammlung beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements. ² Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen auf.

Genehmigung

Die Abgeordnetenversammlung vom 30. Oktober 2019 nahm das Gebührenreglement an.

Die Präsidentin:



Katrin Mühlemann

Die Sekretärin:



Agnes Bielesch

Gebührentarif

Gestützt auf Art. 16 des Gebührenreglements des Gemeindeverbands Schulimont vom 30.10.2019 erlässt die Schulkommission folgenden Gebührentarif:

Mahnspesen	CHF	20.00	
Verfügung	CHF	30.00	
Betreibungsgebühren	eff. Kosten		
Aufwandgebühr I	CHF	50.00	pro Stunde
Aufwandgebühr II	CHF	100.00	pro Stunde
Fotokopien (durch Verwaltungspersonal)	CHF	1.00	pro Seite

Inkrafttreten

Dieser Gebührentarif tritt zusammen mit dem Gebührenreglement auf den 30.10.2019 in Kraft.

Beschluss

Von der Schulkommission des Gemeindeverbands Schulimont an seiner Sitzung vom 4.9.2019 beschlossen.

Die Präsidentin/



Katrin Mühlemann

Die Sekretärin:



Agnes Bielesch

